

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Aufhebung der Gültigkeit der Corona-Warnstufe 1**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 21. September 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Es wird festgestellt, dass für den Landkreis Hildesheim an fünf aufeinander folgenden Werktagen (17.09. bis 22.09.2021) der Leitindikator „Hospitalisierung“ den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr erreicht.
- 2) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gilt ab Freitag, den 24.09.2021 die Warnstufe 1 nicht mehr.
- 3) Es gelten grundsätzlich weiterhin die in der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Inkrafttretens von Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Folge des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 vom 01.09.2021 festgelegten Maßnahmen mit den sich aus der Fassung der Corona-Verordnung vom 21.09.2021 ergebenden Anpassungen.

Von den Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen mit medizinischer Kontraindikation gegen eine Corona-Schutzimpfung sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen aber den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Corona-Verordnung vorlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachweis einer negativen PCR-Testung gefordert wird.

- 4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 5) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

#### Zu 1. - 2.:

Mit der am 22.09.2021 in Kraft getretenen Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist eine Warnstufe wieder aufzuheben, wenn einer der beiden Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr erreicht. Der Landkreis hat in diesem Fall durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe

in seinem Gebiet nicht mehr gilt. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Grundlage für die Feststellung des Erreichens der Wertebereiche sind die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium (Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“) sowie die vom Robert Koch-Institut (Leitindikator „Neuinfizierte“) veröffentlichten Werte.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat unter [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html) für die Werktage Freitag, 17.09.2021 bis Mittwoch, 22.09.2021 die nachstehenden Werte für den Leitindikator „Intensivbetten“ ausgewiesen.

Datum	Leitindikator „Hospitalisierung“
17.09.2021	4,7
18.09.2021	4,7
20.09.2021	4,6
21.09.2021	4,6
22.09.2021	3,3

Das Erfordernis der Feststellung der Aufhebung der Warnstufe 1 ist gemäß § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung gegeben.

Zu 3:

Die Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Paragraphen der Fassung der Corona-Verordnung vom 21.09.2021.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 22.09.2021

Wißmann

(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.